

# Satzung der Senioren-Union der CDU Kreis Mettmann

## § 1 NAME, SITZ, MITGLIEDSCHAFT

(1)

Die Senioren-Union des CDU-Kreisverbandes Mettmann ist der organisatorische Zusammenschluss älterer Mitglieder **der CDU und älterer Mitbürger**, welche die Grundsätze und Ziele der Senioren-Union der CDU anerkennen und fördern.

(2)

Sie führt den Namen „Senioren-Union der CDU Kreis Mettmann“.

(3)

Sie ist gemäß §§ 38 und 39 des Statuts der CDU und nach § 19 der Satzung des CDU Kreisverbandes Mettmann eine Vereinigung der CDU.

(4)

Sie hat ihren Sitz in der Kreisgeschäftsstelle der CDU in Mettmann.

## § 2 AUFGABEN

Die Senioren-Union will im Sinne der Ziele der CDU an der politischen Meinungs- und Willensbildung in der Partei, in der Öffentlichkeit und in der älteren Generation mitwirken und dabei insbesondere die politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Anliegen der älteren Generation wirksam vertreten. Daraus ergeben sich **vorrangig** folgende Aufgaben:

1. durch laufende Sachinformation und politische Weiterbildung die älteren Mitbürger zur persönlichen Anteilnahme am politischen Geschehen anzuregen und **sie** zugleich zu veranlassen, durch eigene Initiativen und aktive Mitarbeit bei der Lösung der Probleme älterer Menschen mitzuwirken,
2. Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die aus der längeren Lebenserfahrung der älteren Generation gewonnenen Erkenntnisse als eine wertvolle politische Entscheidungshilfe angemessen berücksichtigt werden **und das gegenseitige Verständnis der Generationen gefördert wird,**
3. älteren Mitbürgern in sozialen und wirtschaftlichen Fragen unbürokratisch Hilfe zu vermitteln oder zu leisten,
4. die politische Arbeit der CDU in den Parlamenten und in der Öffentlichkeit in enger Zusammenarbeit mit der Partei und ihren Vereinigungen zu unterstützen; dabei sollen die persönlichen Erfahrungen und Erkenntnisse in den Entscheidungsprozessen angemessen berücksichtigt werden,

5. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen **im Sinne** der älteren Mitglieder.

### § 3: MITGLIEDSCHAFT

(1)

Mitglied der Senioren-Union der CDU kann jeder werden, der sich zu den Grundsätzen und Zielen der Senioren-Union bekennt, **die in Absatz 2 festgelegten Voraussetzungen** erfüllt und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat,

(2)

**In die Senioren-Union können aufgenommen werden:**

**- Frauen und Männer nach Vollendung des 60.Lebensjahres,**

**- wer bereits vorher aus dem aktiven Erwerbsleben ausgeschieden ist.**

(3)

Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder in einer gegen die CDU gerichteten Wählergruppe schließt die Mitgliedschaft in der Senioren-Union aus.

### § 4 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

(1)

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet die für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige Kreisvereinigung der Senioren-Union der CDU. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die zuständige Landesvereinigung nach vorheriger Anhörung der an sich zuständigen Kreisvereinigung Ausnahmen zulassen.

(2)

Wird der Aufnahmeantrag durch die zuständige Kreisvereinigung abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, dagegen innerhalb von vier Wochen den Landesvorstand der Senioren-Union der CDU anzurufen, der dann endgültig entscheidet.

(3)

Das Mitglied wird in derjenigen Stadt-/Gemeindevereinigung bzw. Stadtbezirksvereinigung geführt, in welcher es wohnt; auf begründeten Wunsch des Mitglieds kann der Vorstand der Kreisvereinigung Ausnahmen zulassen.

(4)

Die Mitgliedschaft in der Senioren-Union der CDU endet durch Tod, durch schriftliche, an die zuständige Kreisvereinigung zu richtende Austrittserklärung oder durch Ausschluss.. Wer aus der CDU ausgeschlossen wird, verliert damit auch zugleich seine Mitgliedschaftsrechte in der Senioren-Union der CDU. Sie können nur dann erneut erworben werden, wenn das betreffende Mitglied erneut in die CDU aufgenommen **worden ist.**

## § 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1)

Jedes Mitglied der Senioren-Union der CDU hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze sowie der satzungsrechtlichen Bestimmungen der CDU und der Senioren-Union der CDU teilzunehmen.

(2)

Zu Vorsitzenden auf Kreisebene und **zu Vorstandsmitgliedern auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene sowie zu Delegierten auf Bundesebene kann nur gewählt werden**, wer auch Mitglied der CDU ist; gleiches gilt **für die Vorsitzenden der örtlichen Vereinigungen** sowie für alle Delegierten der Senioren Union der CDU in allen Organen und Gremien der CDU und der Europäischen Volkspartei (EVP).

(3)

**Jedes Mitglied der Senioren-Union hat einen regelmäßigen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags ergibt sich im Einzelnen durch Selbsteinschätzung des Mitglieds. Für die Selbsteinschätzung gilt als monatlicher Regelbeitrag 2,50 €.**

**Für Mitglieder der Senioren-Union, die nicht der CDU angehören, beträgt der monatliche Mindestbeitrag 2,50 €.**

**Die Kreisvereinigung kann in besonderen und begründeten Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.**

(4)

Alle Ämter und Funktionen der Senioren-Union der CDU stehen ohne Rücksicht auf die jeweilige sprachliche Bezeichnung Frauen und Männern in gleicher Weise offen.

## § 6 GLIEDERUNG

(1)

Der organisatorische Aufbau der Senioren-Union entspricht dem der Partei.

(2)

Organisationsstufen der Senioren-Union der CDU sind:

1. die Bundes-Senioren-Union der CDU (Bundesvereinigung)
2. die Landes-Senioren-Unionen der CDU (Landesvereinigungen)
3. die Kreis-Senioren-Unionen der CDU (Kreisvereinigungen)
4. die Gemeinde- oder Stadt-Senioren-Unionen, die in Orts-Senioren-Unionen der CDU gegliedert sein können (örtliche Vereinigungen).

(3)

Innerhalb der Landes-Senioren-Union der CDU NRW sind die 54 Kreis-Senioren-Unionen in 8 Bezirks-Senioren-Unionen zusammengefasst. **Einzelheiten regelt die Landessatzung (§7).**  
**Die Kreisvereinigung Mettmann gehört zur Bezirksvereinigung Bergisches Land.**

(4)

**Die Kreisvereinigung ist die kleinste selbständige organisatorische und finanzielle Einheit der Senioren-Union der CDU NRW. Sie ist zur Rechenschaftslegung gegenüber dem Kreisverband der CDU verpflichtet. Im Einvernehmen mit dem CDU-Kreisverband Mettmann kann sie ihren Untergliederungen gestatten, unter ihrer vollen Aufsicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine eigene Abrechnung zu erstellen.**

## § 7 ORGANE DER KREIS- SENIOREN- UNION

Die Organe der Senioren-Union der CDU des Kreises Mettmann sind:

- a) die Kreismitgliederversammlung,
- b) der Kreisvorstand.

## § 8 DIE KREISMITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1)

Der Kreismitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an

(2)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste politische Organ der Senioren-Union der CDU im Kreis Mettmann.

(3)

Sie ist zuständig für

- die Beschlussfassung über die Politik der Senioren-Union,
- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes **oder örtlicher Vereinigungen**,
- die Wahl **der Mitglieder des Kreisvorstands** der Senioren-Union, für die Dauer von 2 Jahren (entsprechend der Satzung der CDU),
- die Wahl der Rechnungsprüfer,
- die Wahl der Delegierten für die Delegiertentage der Senioren-Union auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene,
- Beschlussfassung über Personalvorschläge; alle Personalentscheidungen erfolgen in geheimer Wahl, soweit die Satzung des Kreisverbandes Mettmann nichts anderes vorsieht,
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Annahme und Änderung der Kreissatzung der Senioren-Union der CDU mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Ein Satzungsänderungsantrag muss in seinem Wortlaut mit der Einladung versandt werden.

## § 9 DER KREISVORSTAND

(1)

Der Kreisvorstand leitet die Kreis-Senioren-Union der CDU Mettmann.

Ihm obliegt insbesondere:

1. Die Erledigung der in § 2 gestellten Aufgaben einschließlich der Koordinierung der politischen Arbeit **in den örtliche Vereinigungen**,
2. Die Vorbereitung der Kreismitgliederversammlung und die Durchführung der von ihr gefassten Beschlüsse,
3. Die Erarbeitung des Arbeitsprogramms der Kreisvereinigung,
4. Die Förderung der politischen Arbeit durch die Einrichtung von Kommissionen und Arbeitskreisen und die Erarbeitung von Stellungnahmen, Resolutionen und Anträgen. Der Kreisvorstand der Senioren-Union bestimmt die Aufgabengebiete und betraut in der Regel Vorstandsmitglieder mit der Leitung der Arbeitskreise und Kommissionen. Die Arbeitsergebnisse sind ihm zur Beschlussfassung zuzuleiten.
5. Die Förderung der Arbeit der **Gemeinde-/Stadtvereinigungen**. Der Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Organisationsstufen unterrichten
6. Die Erarbeitung von Vorschlägen zur Nominierung von Kandidaten und Kandidatinnen für Ämter in Parteigremien auf Stadt-, Kreis-, Landes- und Bundesebene und von Kandidaten für die Wahlen zu den Parlamenten.

(2)

Dem Kreisvorstand der Senioren-Union der CDU Mettmann gehören an:

- a) der Vorsitzende,
- b) zwei Stellvertreter,
- c) ein Schriftführer,
- d) ein Schatzmeister,
- e) zehn Beisitzer

(3)

**Dem Geschäftsführenden Kreisvorstand gehören die unter Absatz 2 Ziffern a - d genannten Personen an. Ihm obliegt die Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte.**

(4)

Der Kreisvorsitzende vertritt die Senioren-Union nach innen und außen.

(5)

**Die Gemeinde-/Stadt-Senioren-Unionen wählen ihre Vorstände in Anpassung an die Kreissatzung. Die örtlichen Vereinigungen können bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende und bis zu 10 Beisitzer wählen. Die Mitgliederversammlung muss die Zahl der zu besetzenden Positionen vor Eintritt in die Wahlgänge beschließen**

(6)

**Organisationsstufen der Vereinigungen unterhalb der Kreisebene sind nicht berechtigt, eigene Satzungen oder Geschäftsordnungen zu beschließen.**

## § 10 FINANZIERUNG

**Die zur Erfüllung der Aufgaben der Kreis-Senioren-Union und deren Untergliederungen erforderlichen Mittel werden von der Kreispartei bereitgestellt und durch Mitgliederbeiträge, durch Spenden sowie andere Einnahmen aufgebracht. Es**

**gelten die Bestimmungen der Beitragsordnung der Bundes- und Landesvereinigung der Senioren-Union der CDU Deutschlands.**

**Die Kreisvereinigung führt an die Landesvereinigung NRW pro Mitglied und Monat einen Beitragsanteil von 0,50 € für die Bundesvereinigung der Senioren-Union und von 0,50 € für die Landesvereinigung NRW an diese ab.**

**Zur Finanzierung ihrer eigenen Aufgaben stellt die Kreisvereinigung 0,10 € pro Mitglied und Monat zusammen mit den abzuführenden Beiträgen in Rechnung.**

## § 11 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

Hier gilt die Verfahrensordnung der Landessatzung mit den §§ 21, 22, 23 und 24 sinngemäß

## § 12 SATZUNGSRECHT

(1)

**Soweit in dieser Satzung keine ausdrücklichen Regelungen getroffen worden sind, finden neben den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen des Parteiengesetzes die Vorschriften des Statuts der CDU sowie des gesamten Satzungsrechts der Bundespartei in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.** Dies gilt auch für Mitglieder der Senioren-Union der Kreisvereinigung, die nicht gleichzeitig Mitglied der CDU sind.

(2)

**Die Landes- und Kreis-Senioren-Unionen der CDU haben zusätzlich das jeweils für sie maßgebliche Satzungsrecht des betreffenden CDU-Landes-, Bezirks- und Kreisverbandes anzuwenden.**

(3)

Die Satzungen der nachgeordneten Organisationsstufen der Senioren-Union der CDU dürfen den Bestimmungen der Satzung der übergeordneten nicht widersprechen.

## § 13 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde beschlossen von der Kreismitgliederversammlung am 30.4.2003 und genehmigt vom Kreisvorstand der CDU Mettmann sowie dem Landesverband NRW der Senioren-Union der CDU.